

05. 01. 90

VP

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu der Änderung vom 19. Januar 1989
des Übereinkommens vom 3. September 1976
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT-Übereinkommen)**

A. Zielsetzung

Zweck der Änderung ist es, den Aufgabenbereich der INMARSAT-Organisation, der gegenwärtig den weltweiten Seefunk und Flugfunk über Satelliten umfaßt, um den mobilen Landfunkdienst über Satelliten zu erweitern.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Annahme der Änderung des INMARSAT-Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Fristablauf: 16. 02. 90

3/90

05. 01. 90

VP

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu der Änderung vom 19. Januar 1989
des Übereinkommens vom 3. September 1976
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT-Übereinkommen)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (323) – 971 07 – Üb 24/89

Bonn, den 5. Januar 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 19. Januar 1989 des
Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale See-
funksatelliten-Organisation (INMARSAT-Übereinkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation.

Kohl

Fristablauf: 16. 02. 90

3/90

Entwurf

**Gesetz
zu der Änderung vom 19. Januar 1989
des Übereinkommens vom 3. September 1976
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT-Übereinkommen)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der INMARSAT-Versammlung in London am 19. Januar 1989 angenommenen Änderung des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (BGBl. 1979 II S. 1081) in der geänderten Fassung vom 16. Oktober 1985 (BGBl. 1988 II S. 510) wird zugestimmt. Der Wortlaut der Änderung sowie der Wortlaut der von der INMARSAT-Versammlung ebenfalls am 19. Januar 1989 angenommenen Änderung der dazugehörigen Betriebsvereinbarung werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation nach Artikel 34 Abs. 2 dieses Übereinkommens und die Änderung der Betriebsvereinbarung nach Artikel XVIII Abs. 2 dieser Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf die Änderung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Änderung des INMARSAT-Übereinkommens soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem die Änderung des INMARSAT-Übereinkommens nach Artikel 34 Abs. 2 die-

ses Übereinkommens und die Änderung der Betriebsvereinbarung nach deren Artikel XVIII Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach Artikel 5 des INMARSAT-Übereinkommens Beiträge zur Finanzierung der INMARSAT-Organisation zu leisten. Diese werden vom Haushalt der Deutschen Bundespost TELEKOM getragen. Darüber hinaus werden Bund, Länder und Gemeinden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Ebenso sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau sowie auf die Umwelt zu erwarten.

Änderungen des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)

Amendments to the Convention on the International Maritime Satellite Organization (INMARSAT)

(Übersetzung)

Preamble

The third paragraph of the Preamble is replaced by the following text:

Taking into account that world trade is dependent upon transportation by sea, air and on land,

The seventh paragraph of the Preamble is replaced by the following text:

Affirming that a maritime satellite system shall also be open for aeronautical and land mobile communications and communications on waters not part of the marine environment for the benefit of all nations,

Article 1**Definitions**

Article 1, paragraph (f) is replaced by the following text:

- (f) "Ship" means a vessel of any type operating in the marine environment or on waters not part of the marine environment. It includes inter alia dynamically supported craft, submersibles, floating craft and platforms not permanently moored.

In Article 1, the following new paragraphs (i) and (j) are added:

- (i) "Mobile earth station" means an earth station in the mobile-satellite service intended to be used while in motion or during halts at unspecified points.
- (j) "Land earth station" means an earth station in the fixed-satellite service or, in some cases, in the mobile-satellite service, located at a specified fixed point or within a specified area on land to provide a feeder link for the mobile-satellite service.

Article 3**Purpose**

Article 3, paragraphs (1) and (2) are replaced by the following text:

(1) The purpose of the Organization is to make provision for the space segment necessary for improving maritime communications and, as practicable, aeronautical and land mobile communications and communications on waters not part of the marine environment, thereby assisting in improving communications for distress and safety of life, communications for air traffic services, the efficiency and management of transportation by sea, air and

Präambel

Der dritte Absatz der Präambel erhält folgenden Wortlaut:

Im Hinblick darauf, daß der Welthandel auf den Transport auf dem See-, Luft- und Landweg angewiesen ist,

Der siebte Absatz der Präambel erhält folgenden Wortlaut:

In Bekräftigung der Tatsache, daß ein Seefunksatellitensystem zum Nutzen aller Staaten auch für den Flugfunkdienst, den beweglichen Landfunkdienst sowie den Funkverkehr auf Gewässern, die nicht Teil der Meeresumwelt sind, offen ist,

Artikel 1**Begriffsbestimmungen**

Artikel 1 Buchstabe f erhält folgenden Wortlaut:

- (f) „Schiff“ bezeichnet Wasserfahrzeuge jeder Art, die in der Meeresumwelt oder auf Gewässern, die nicht Teil der Meeresumwelt sind, betrieben werden. Der Ausdruck umfaßt unter anderem Fahrzeuge mit dynamischem Auftrieb, Unterwassergerät, schwimmendes Gerät und Plattformen ohne dauernde Verankerung.

In Artikel 1 werden die folgenden neuen Buchstaben i und j ergänzt:

- (i) „Bewegliche Erdfunkstelle“ bezeichnet eine Erdfunkstelle des beweglichen Funkdienstes über Satelliten, die dazu bestimmt ist, während der Bewegung oder während des Haltens an beliebigen Orten betrieben zu werden.
- (j) „Land-Erdfunkstelle“ bezeichnet eine Erdfunkstelle des festen Funkdienstes über Satelliten oder in bestimmten Fällen des beweglichen Funkdienstes über Satelliten, die sich an einem bestimmten festen Punkt oder innerhalb eines bestimmten Bereichs an Land befindet und der Bereitstellung einer Speiseverbindung für den beweglichen Funkdienst über Satelliten dient.

Artikel 3**Zweck**

Artikel 3 Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zweck der Organisation ist es, das zur Verbesserung des Seefunkverkehrs und, soweit möglich, des Flugfunk- und des beweglichen Landfunkverkehrs und des Funkverkehrs auf Gewässern, die nicht Teil der Meeresumwelt sind, erforderliche Weltraumsegment zur Verfügung zu stellen und dadurch zur Verbesserung der Not- und Sicherheitsfunkverbindungen zum Schutz des menschlichen Lebens, der Funkverbindungen für

on land, maritime, aeronautical and other mobile public correspondence services and radiodetermination capabilities.

(2) The Organization shall seek to serve all areas where there is need for maritime, aeronautical and other mobile communications.

Article 7

Access to Space Segment

Article 7, paragraphs (1), (2) and (3) are replaced by the following text:

(1) The INMARSAT space segment shall be open for use by ships and aircraft of all nations and by mobile earth stations on land on conditions to be determined by the Council. In determining such conditions, the Council shall not discriminate among ships or aircraft or mobile earth stations on land on the basis of nationality.

(2) The Council may permit access to the INMARSAT space segment by earth stations located on structures operating in the marine environment other than ships and by mobile earth stations at fixed locations on land, if and as long as the operation of such earth stations would not have a significantly adverse effect on the provision of mobile-satellite services.

(3) Land earth stations communicating via the INMARSAT space segment shall be located on land territory under the jurisdiction of a Party and shall be wholly owned by Parties or entities subject to their jurisdiction. The Council may authorize otherwise if it finds this to be in the interests of the Organization.

In Article 7, the following paragraph (4) is added:

(4) Use of the INMARSAT space segment by mobile earth stations within land territory under the jurisdiction of a State shall be subject to the regulations governing radiocommunications of that State, and shall not be detrimental to that State's security.

Article 12

Assembly – Functions

Article 12, sub-paragraph (1) (c) is replaced by the following text:

(c) Authorize, on the recommendation of the Council, the establishment of additional space segment facilities the special or primary purpose of which is to provide radiodetermination, distress or safety services. However, the space segment facilities established to provide maritime, aeronautical and other mobile public correspondence services can be used for telecommunications for distress, safety and radiodetermination purposes without such authorization.

Article 15

Council – Functions

Article 15, paragraphs (a), (c) and (h) are replaced by the following text:

(a) Determination of maritime, aeronautical and other mobile satellite telecommunications requirements and adoption of policies, plans, programmes, procedures and measures for the design, development, construction, establishment, acquisition by purchase or lease, operation, maintenance and utilization of the INMARSAT space segment, including the

Luftverkehrsdienste, der Leistungsfähigkeit und der Lenkung des Transports auf dem See-, Luft- und Landweg, der öffentlichen Seefunk-, Flugfunk- und anderer beweglicher Dienste für den öffentlichen Nachrichtenaustausch sowie im Bereich Funkortung beizutragen.

(2) Die Organisation ist bestrebt, alle Gebiete zu versorgen, in denen ein Bedarf an Verbindungen für Seefunk, Flugfunk und andere bewegliche Funkdienste besteht.

Artikel 7

Zugang zum Weltraumsegment

Artikel 7 Abs. 1, 2 und 3 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das INMARSAT-Weltraumsegment kann zu den vom Rat festzulegenden Bedingungen von Schiffen und Luftfahrzeugen aller Staaten sowie beweglichen Erdfunkstellen an Land benutzt werden. Bei der Festlegung der Bedingungen behandelt der Rat keine Schiffe, Luftfahrzeuge oder bewegliche Erdfunkstellen an Land unterschiedlich aufgrund ihrer Staatszugehörigkeit.

(2) Der Rat kann den Zugang zu dem INMARSAT-Weltraumsegment für Erdfunkstellen genehmigen, die sich auf Konstruktionen befinden, die in der Meeresumwelt betrieben werden und keine Schiffe sind, sowie für bewegliche Erdfunkstellen, die an festen Standorten an Land installiert sind, sofern und solange der Betrieb dieser Erdfunkstellen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Bereitstellung beweglicher Funkdienste über Satelliten hat.

(3) Land-Erdfunkstellen, die über das INMARSAT-Weltraumsegment Verbindung halten, müssen sich auf dem der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Landgebiet befinden und in vollem Umfang Eigentum von Vertragsparteien oder ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Rechtsträgern sein. Der Rat kann etwas anderes genehmigen, wenn er feststellt, daß dies im Interesse der Organisation liegt.

In Artikel 7 wird der folgende Absatz 4 ergänzt:

(4) Die Benutzung des INMARSAT-Weltraumsegments durch bewegliche Erdfunkstellen, die sich auf dem der Hoheitsgewalt eines Staates unterstehenden Landgebiet befinden, unterliegt den Funkverkehrsvorschriften dieses Staates und darf der Sicherheit dieses Staates nicht schaden.

Artikel 12

Versammlung – Aufgaben

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

(c) auf Empfehlung des Rates die Errichtung zusätzlicher Weltraumsegmentanlagen zu genehmigen, deren besonderer oder hauptsächlichster Zweck darin besteht, Ortungs- oder Sicherheitsfunkdienste bereitzustellen. Jedoch können die Weltraumsegmentanlagen, die für öffentliche Seefunk-, Flugfunk- und andere bewegliche Dienste für den öffentlichen Nachrichtenaustausch eingerichtet worden sind, ohne eine solche Genehmigung für Fernmeldeverbindungen für See-, Sicherheits- und Funkortungszwecke verwendet werden;

Artikel 15

Rat – Aufgaben

Artikel 15 Buchstabe a, c und h erhält folgenden Wortlaut:

(a) der Bestimmung des Bedarfs an Fernmeldeverbindungen für den Seefunk, Flugfunk und andere bewegliche Fernmeldeverbindungen über Satelliten und der Annahme von Zielsetzungen, Plänen, Programmen, Verfahren und Maßnahmen für die Planung, die Entwicklung, den Bau, die Errichtung, die Übernahme durch Kauf oder Miete, den Betrieb, die Unterhaltung

procurement of any necessary launch services to meet such requirements.

- (c) Adoption of criteria and procedures for approval of land earth stations, mobile earth stations, and earth stations on structures in the marine environment for access to the INMARSAT space segment and for verification and monitoring of performance of earth stations having access to and utilization of the INMARSAT space segment. For mobile earth stations, the criteria should be in sufficient detail for use by national licensing authorities, at their discretion, for type-approval purposes.
- (h) Determination of arrangements for consultation on a continuing basis with bodies recognized by the Council as representing shipowners, aircraft and land transport operators, maritime, aeronautical and land transport personnel and other users of maritime, aeronautical and other mobile telecommunications.

Article 21

Inventions and Technical Information

Article 21, sub-paragraphs 2 (b) and 7 (b) (i) are replaced by the following text:

(2) (b) The right to disclose and to have disclosed to Parties and Signatories and others within the jurisdiction of any Party such inventions and technical information, and to use and to authorize and to have authorized Parties and Signatories and such others to use such invention and technical information without payment in connexion with the INMARSAT space segment and any mobile earth station or land earth station operating in conjunction therewith.

(7) (b) (i) Without payment in connexion with the INMARSAT space segment or any land earth station or mobile earth station operating in conjunction therewith;

Article 32

Signature and Ratification

Article 32, paragraph (3) is replaced by the following text:

(3) On becoming a Party to this Convention, or at any time thereafter, a State may declare, by written notification to the Depositary, to which Registers of ships, to which aircraft and mobile earth stations on land operating under its authority, and to which land earth stations under its jurisdiction, the Convention shall apply.

und die Benutzung des INMARSAT-Weltraumsegments einschließlich der Beschaffung der für diesen Bedarf erforderlichen Startdienste;

- (c) der Annahme technischer Normen und Verfahren für die Zulassung von Land-Erdfunkstellen, beweglichen Erdfunkstellen und Erdfunkstellen auf Konstruktionen in der Meeresumwelt, die Zugang zu dem INMARSAT-Weltraumsegment haben sollen, und für die Überprüfung und Überwachung der Funktion der Erdfunkstellen, die Zugang zu dem INMARSAT-Raumsegment haben und es benutzen können. Bei beweglichen Erdfunkstellen sollen die technischen Normen so ausführlich sein, daß sie von nationalen Zulassungsbehörden nach Belieben für Zwecke der Typenzulassung verwendet werden können;
- (h) der Festlegung von Regelungen für ständige Konsultationen mit Gremien, die vom Rat als Vertretung von Reedern, von Luft- und Landtransportunternehmen, des Personals im See-, Luft- und Landtransportwesen und von anderen Benutzern von Fernmeldeverbindungen für Schifffahrt, Luftfahrt und anderen beweglichen Diensten anerkannt sind.

Artikel 21

Erfindungen und technische Informationen

Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 7 Buchstabe b Ziffer i erhält folgenden Wortlaut:

(2) (b) das Recht, diese Erfindungen und technischen Informationen den Vertragsparteien und Unterzeichnern und anderen der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Personen bekanntzugeben und bekanntgeben zu lassen, sie zu verwenden sowie die Vertragsparteien und Unterzeichner und die genannten anderen Personen zu ermächtigen und ermächtigen zu lassen, diese Erfindungen und technischen Informationen im Zusammenhang mit dem INMARSAT-Weltraumsegment und jeder damit arbeitenden beweglichen Erdfunkstelle oder Land-Erdfunkstelle ohne Entgelt zu verwenden.

(7) (b) (i) im Zusammenhang mit dem INMARSAT-Weltraumsegment oder jeder damit arbeitenden Land-Erdfunkstelle oder beweglichen Erdfunkstelle ohne Entgelt;

Artikel 32

Unterzeichnung und Ratifikation

Artikel 32 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Ein Staat kann, wenn er Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, oder jederzeit danach durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer erklären, auf welche Register von Schiffen, auf welche Luftfahrzeuge und beweglichen Erdfunkstellen an Land, die in seinem Auftrag betrieben werden, und auf welche Land-Erdfunkstellen in seinem Hoheitsbereich das Übereinkommen Anwendung findet.

**Änderungen der Betriebsvereinbarung
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT)**

**Amendments to the Operating Agreement
on the International Maritime Satellite Organization
(INMARSAT)**

Article V**Investment Shares**

Article V, paragraph (2) is replaced by the following text:

(2) For the purpose of determining investment shares, utilization in both directions shall be divided into two equal parts, a mobile earth station part and a land part. The part associated with the ship or aircraft or mobile earth station on land where the traffic originates or terminates shall be attributed to the Signatory of the Party under whose authority the ship or aircraft or mobile earth station on land is operating. The part associated with the land territory where the traffic originates or terminates shall be attributed to the Signatory of the Party in whose territory the traffic originates or terminates. However, where, for any Signatory, the ratio of the mobile earth station parts to the land parts exceeds 20 : 1, that Signatory shall, upon application to the Council, be attributed a utilization equivalent to twice the land part or an investment share of 0.1 per cent, whichever is higher. Structures operating in the marine environment, for which access to the INMARSAT space segment has been permitted by the Council, shall be considered as ships for the purpose of this paragraph.

Article XIV**Earth Station Approval**

Article XIV, paragraph (2) is replaced by the following text:

(2) Any application for such approval shall be submitted to the Organization by the Signatory of the Party in whose territory the land earth station is or will be located, or by the Party or the Signatory of the Party under whose authority the mobile earth station or the earth station on a structure operating in the marine environment is licensed or, with respect to land earth stations and mobile earth stations located in a territory or on a ship or an aircraft or an earth station on a structure operating in the marine environment not under the jurisdiction of a Party, by an authorized telecommunications entity.

Artikel V**Investitionsanteile**

Artikel V Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Zur Festlegung der Investitionsanteile wird die Benutzung in beiden Richtungen in zwei gleiche Teile geteilt, einen Teil für die bewegliche Erdfunkstelle und einen Landteil. Der Teil, der mit dem Schiff, dem Luftfahrzeug oder der beweglichen Erdfunkstelle an Land verbunden ist, von wo der Verkehr ausgeht oder wo er endet, wird dem Unterzeichner der Vertragspartei zugerechnet, in deren Auftrag das Schiff oder Luftfahrzeug oder die bewegliche Erdfunkstelle betrieben wird. Der mit dem Landgebiet, von dem der Verkehr ausgeht oder in dem er endet, verbundene Teil wird dem Unterzeichner der Vertragspartei zugerechnet, von deren Hoheitsgebiet der Verkehr ausgeht oder in deren Hoheitsgebiet er endet. Übersteigt jedoch in bezug auf einen Unterzeichner das Verhältnis der Teile für die bewegliche Erdfunkstelle zu den Landteilen 20 : 1, so wird diesem Unterzeichner auf Antrag an den Rat eine Benutzung, die dem Doppelten des Landteils entspricht, oder ein Investitionsanteil von 0,1 v. H. zugerechnet, je nachdem, welcher Wert höher ist. Konstruktionen, die in der Meeresumwelt betrieben werden und für die der Zugang zum INMARSAT-Welt-raumsegment vom Rat genehmigt worden ist, gelten für die Zwecke dieses Absatzes als Schiffe.

Artikel XIV**Zulassung von Erdfunkstellen**

Artikel XIV, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Jeder Antrag auf Zulassung wird der Organisation von dem Unterzeichner der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Land-Erdfunkstelle befindet oder befinden wird, oder von der Vertragspartei oder dem Unterzeichner der Vertragspartei, nach deren Recht die bewegliche Erdfunkstelle oder die Erdfunkstelle auf einer in der Meeresumwelt betriebenen Konstruktion zugelassen ist, oder, wenn sich die Land-Erdfunkstelle oder die bewegliche Erdfunkstelle in einem Gebiet oder auf einem Schiff oder Luftfahrzeug oder einer in der Meeresumwelt betriebenen Konstruktion befindet, die nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehen, von einem bevollmächtigten Fernmelde-Rechts-träger vorgelegt.

Denkschrift zu der Änderung des Übereinkommens

I Allgemeines

Zweck der Änderung ist es, den Aufgabenbereich der INMARSAT-Organisation, der gegenwärtig den weltweiten Seefunk und Flugfunk über Satelliten umfaßt, um den **mobilen Landfunk** über Satelliten zu erweitern. Damit kann das INMARSAT-System für sämtliche Bereiche des Satelliten-Mobilfunks eingesetzt werden.

1 Bisherige Entwicklung des INMARSAT-Übereinkommens

Die INMARSAT-Organisation entstand aus dem Interesse der Mitgliedsländer der IMO (Internationale Seeschifffahrts-Organisation), die Satellitentechnologie auch für die Seefahrt zu nutzen. Ein wesentliches Element für die Einführung des Satelliten-Seefunkdienstes war die Verbesserung der Seenot- und Sicherheitsfunkdienste. Auf Initiative der IMO wurde in den Jahren 1975 bis 1976 eine internationale Regierungskonferenz (47 Nationen) einberufen, die als Ergebnis ein Regierungsübereinkommen und eine Betriebsvereinbarung einstimmig annahm.

Das Übereinkommen enthält neben der Beschreibung des Aufgabenbereiches im wesentlichen die Bestimmungen über die Gründung von INMARSAT als internationale Organisation, ihre Organe und deren Kompetenzen sowie über die Rechte und Pflichten der Mitgliedsstaaten. Die Betriebsvereinbarung enthält die finanziellen und betrieblichen Durchführungsbestimmungen. Übereinkommen und Betriebsvereinbarung traten am 16. Juni 1979 in Kraft, die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte mit Wirkung vom 23. Oktober 1979.

Im Oktober 1985 beschlossen die INMARSAT-Mitgliedsländer – angeregt durch eine Anfrage der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Behörde) – den Satelliten-Flugfunkdienst in das Übereinkommen und die Betriebsvereinbarung einzubeziehen. Über die Satellitenverbindungen lassen sich alle im Flugzeug erforderlichen Kommunikationsarten abwickeln, also Flugsicherungsanwendungen, Austausch von Wettermeldungen und technischen Daten, betriebsinterne Kommunikation der Luftfahrtgesellschaften und der öffentliche Flugfunkdienst für Passagiere.

Die Erweiterung des Übereinkommens und der Betriebsvereinbarung um den Satelliten-Flugfunk tritt am 13. Oktober 1989 in Kraft, die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte mit Wirkung vom 7. Oktober 1988.

Bisher sind 57 Staaten Mitglied der Organisation (siehe Anlage). Eine Reihe weiterer Staaten bereitet den Beitritt vor.

2 Inhalt des gegenwärtigen INMARSAT-Übereinkommens

Nach dem Übereinkommen hat INMARSAT den Status einer internationalen Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit einer internationalen Geschäftsführung erhalten.

Mitglied der Organisation sind die Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnen und ratifizieren. Das Betriebsabkommen wird von den Fernmeldeverwaltungen oder

privaten Fernmelde-Betriebsgesellschaften, die von den Mitgliedsstaaten hierzu autorisiert sind, gezeichnet. Für die Bundesrepublik Deutschland ist diese Aufgabe an die Deutsche Bundespost TELEKOM übertragen worden.

Die Organisation wird durch die Beiträge der Unterzeichner des Übereinkommens finanziert. Diese Investitionsanteile werden nach der Betriebsvereinbarung festgelegt und sollen dem Anteil der Nutzung des INMARSAT-Satellitensystems entsprechen. In der Beschaffungspolitik von INMARSAT gelten die Grundsätze der öffentlichen internationalen Ausschreibung und der besten Kombination von Qualität, Preis und günstigster Lieferzeit. So kann sich auch die europäische Luft- und Raumfahrtindustrie an den Angeboten für das INMARSAT-Weltraumsegment beteiligen.

Patente und Lizenzen werden nur dann erworben, wenn ihr Besitz für die gemeinsamen Interessen der Organisation und ihrer Mitglieder nützlich ist. Exklusivrechte werden auch bei Erfindungen, die bei Ausführung von INMARSAT-Verträgen gemacht werden, nicht beansprucht.

INMARSAT genießt wie andere vergleichbare Organisationen, z. B. INTELSAT, EUTELSAT, EUMETSAT, Vorrechte in Gestalt von Steuer- und Zollbefreiungen.

3 Änderungen des INMARSAT-Übereinkommens

Das Satellitensystem wurde am 1. Februar 1982 in Betrieb genommen, es umfaßt gegenwärtig Betriebs- und Ersatzsatelliten für die weltweite Kommunikation mit Ausnahme der Polarregionen. Gegenwärtig ist noch die erste Satellitengeneration in Betrieb, die zweite Generation ist im Bau, die Nachfolgeneration befindet sich zur Zeit in der Ausschreibungsphase.

Der mobile Landfunk läßt sich mit der bestehenden Infrastruktur des INMARSAT-Systems praktisch ohne Mehraufwand realisieren. In der Vergangenheit waren bereits etwa 10 Prozent der mobilen Endgeräte an Land eingesetzt, vorwiegend in Katastrophenfällen oder in Fällen, wo keine andere Kommunikation möglich war. Diese Anwendungen waren vom Übereinkommen bereits abgedeckt. Aufgrund zunehmender Nachfrage auch für andere Nutzungen, z. B. im Baugewerbe, im Transportgewerbe und für Reportagezwecke, ist eine Erweiterung des Mandats erforderlich. Der satellitengestützte Mobilfunk ist als ergänzendes System zum terrestrischen Mobilfunk (z. B. zum Autotelefon) zu sehen. Durch den höheren technischen Aufwand liegen die Kosten des Satelliten-Mobilfunks über denen des terrestrischen Mobilfunks, der Satelliten-Mobilfunk hat aber den Vorteil der weltweiten Verfügbarkeit mit einheitlichem Standard.

Bei ihrer 6. (außerordentlichen) Tagung im Januar 1989 nahm die Versammlung der Vertragsparteien eine erweiterte Fassung des Übereinkommens und der Betriebsvereinbarung an, mit dem Zweck, die Kompetenz von INMARSAT um den mobilen Landfunk zu erweitern.

Die Änderung von Übereinkommen und Betriebsvereinbarung tritt 120 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem sie von zwei Dritteln der Mitgliedsländer angenommen ist, die zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses (Januar 1989)

Mitglieder von INMARSAT waren und zu diesem Zeitpunkt mindestens zwei Drittel der Investitionsanteile hielten. Die Änderung gilt dann auch für die restlichen Mitgliedsländer.

Um möglichst bald den operationellen Betrieb aufnehmen zu können, ist es erforderlich, daß die Mitgliedsländer möglichst bald die Änderung ratifizieren und damit in Kraft setzen.

II Erläuterungen zu den wesentlichen Vertragsänderungen

Die Änderungen im Übereinkommen beziehen sich im wesentlichen auf die Ergänzung der auf die See- und Luftfahrt bezogenen Begriffe um den entsprechenden Begriff für den mobilen Einsatz an Land. Im Gegensatz zur Seefahrt, wo die INMARSAT-Organisation von den Mitgliedsländern als alleinige Betreiberin des Satellitensystems angesehen wird, ist die Bereitstellung von weiteren Satellitensystemen für den Flugfunk und nun auch für den Landfunk offengehalten. Deshalb muß auch der Aufbau von parallelen Systemen nicht wie beim Seefunk der Organisation angezeigt und einem Koordinierungsverfahren unterzogen werden.

Artikel 3 des Übereinkommens

Zweck der Organisation

Zur Verbesserung der Nachrichtenverbindungen für die Schifffahrt und, soweit praktikabel, für die Luftfahrt und für den mobilen Einsatz an Land stellt INMARSAT das erforderliche Weltraumsegment bereit. Unterstützt wird damit auch die Verbesserung der Not- und Sicherheitsfunkverbindungen zum Schutz menschlichen Lebens, die Verbesserung der Nachrichtenverbindungen für die Luftfahrt, den wirtschaftlichen Einsatz und die Betriebssteuerung der Transporte auf See, in der Luft und an Land, die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten für die See- und Luftfahrt sowie in anderen Bereichen wie

der Funkortung. Die Organisation wird anstreben, alle Bereiche abzudecken, in denen ein Bedarf für Nachrichtenverbindungen für die Schifffahrt, Luftfahrt und andere mobile Anwendungen besteht.

Artikel 7 des Übereinkommens

Zugriff zum Weltraumsegment

In die Abschnitte 1 bis 3 wurde lediglich der mobile Landfunk als Aufgabenerweiterung aufgenommen. Zusätzlich wurde ein neuer Abschnitt 4 angeführt, der besagt, daß die Benutzung des INMARSAT-Weltraumsegments durch mobile Erdfunkstellen in einem Land abhängig von dessen funkrechtlichen Regelungen ist und daß die Benutzung nicht gegen die Sicherheit des Staates gerichtet sein darf.

Bei den folgenden Artikeln wurde lediglich die Aufgabenerweiterung eingefügt:

Artikel 12 des Übereinkommens

Aufgaben der Versammlung der Vertragsparteien

Artikel 15 des Übereinkommens

Aufgaben des Unterzeichnerrats

Artikel 21 des Übereinkommens

Erfindungen und technische Informationen

Artikel 32 des Übereinkommens

Unterzeichnung und Ratifizierung

Artikel V der Betriebsvereinbarung

Investitionsanteile

Artikel XIV der Betriebsvereinbarung

Zulassung von Erdfunkstellen

Anlage zur Denkschrift

Mitgliedsländer der INMARSAT-Organisation

1 Ägypten	30 Kuwait
2 Algerien	31 Liberia
3 Argentinien	32 Malaysia
4 Australien	33 Neuseeland
5 Bahrein	34 Niederlande
6 Belgien	35 Nigeria
7 Brasilien	36 Norwegen
8 Bulgarien	37 Oman
9 Bundesrepublik Deutschland	38 Pakistan
10 Chile	39 Panama
11 CSSR	40 Peru
12 Dänemark	41 Philippinen
13 DDR	42 Polen
14 Finnland	43 Portugal
15 Frankreich	44 Saudi-Arabien
16 Gabun	45 Schweden
17 Griechenland	46 Schweiz
18 Großbritannien	47 Singapur
19 Indien	48 Spanien
20 Indonesien	49 Sri Lanka
21 Irak	50 Südkorea
22 Iran	51 Tunesien
23 Israel	52 UdSSR
24 Italien	53 UdSSR-Ukraine
25 Japan	54 UdSSR-Weißrußland
26 Kanada	55 USA
27 Katar	56 Vereinigte Arabische Emirate
28 Kolumbien	57 Volksrepublik China
29 Kuba	

16.02.90

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu der Änderung vom 19. Januar 1989 des
Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale
Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT-Übereinkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.